

kannten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, besuchsweise aufhalten, innerhalb der ersten 3 Besuchstage;

3. Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, innerhalb von 24 Stunden.

(2) Neugeborene sind ebenfalls in das Hausbuch einzutragen.

(3) Beim Ausziehen aus einer Wohnung ist die neue Wohnanschrift im Hausbuch eintragen zu lassen.

(4) Bei Namensänderungen ist eine Neueintragung der betreffenden Person im Hausbuch vornehmen zu lassen.

(5) Die im Hausbuch eingetragenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben im Hausbuch durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

#### § 16

##### Kurzfristiger Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Für Personen, die nach § 7 gemeldet sind und einen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- oder Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen bis zu sechs Monaten nehmen, haben die Leiter dieser Gemeinschaftsunterkünfte die An- und Abmeldepflicht innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen. Die Leiter von Gemeinschaftsunterkünften können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(2) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein.

(3) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, in welcher Form, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

#### § 17

##### Aufenthalt in Beherbergungsstätten

(1) Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser), sowie die Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, ein Gästeverzeichnis über die beherbergten Personen zu führen und diese mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten der Deutschen Volkspolizei zu melden. Die ausgefüllten Meldescheine sind mit den Angaben im Personalausweis auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Die Meldung hat innerhalb von 12 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes zu erfolgen.

(2) Für Ausländer, die noch keine Aufenthaltsberechtigung der Deutschen Volkspolizei oder keinen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten besitzen, sind der

Deutschen Volkspolizei mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten gleichzeitig die Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigungen vorzulegen.

(3) Die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Vorlage des Ausweises oder das Ausfüllen des Meldescheines verweigert wird oder andere, als die im Abs. 2 genannten Gäste, die nicht nach § 7 gemeldet sind, Aufenthalt nehmen.

(4) Die zur Meldung verpflichteten Personen können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

(6) Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweis oder Konsularausweis besitzen, sind keine Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen. Über diese Ausländer ist lediglich im Gästeverzeichnis Nachweis zu führen. Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausweis für nichtdiplomatische Mitarbeiter besitzen, sind Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen.

(7) Den Leitern von Zimmernachweisen obliegt die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 bei Einweisungen in private Unterkünfte. Die Pflicht zur Führung des Gästeverzeichnisses hat der Zimmervermieter.

(8) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können durch Verfügung die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 auch auf andere Personen, die Reisende oder Erholungsuchende beherbergen, ausdehnen.

(9) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht nach § 7 besonders darauf zu verweisen.

#### § 18

##### Meldeschein der Beherbergungsstätten

(1) Der Meldeschein der Beherbergungsstätten hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.

(2) Für jede Person muß ein Meldeschein ausgefüllt werden. Für Ehepaare genügt ein gemeinsamer Meldeschein. Kinder unter 14 Jahren sind ihrer Zahl nach auf dem Meldeschein desjenigen einzutragen, in dessen Begleitung sie sich befinden.

(3) Die beherbergten Personen haben den Meldeschein persönlich zu unterschreiben und stellt mit dem im § 5 genannten Dokument auszuweisen. Bei Ehepaaren genügt die Unterschrift eines Ehegatten.

(4) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reiseteilnehmer nach § 7 gemeldet sind und die von staatlichen Organen, Institutionen oder gesell-